

[Dies ist eine von der Europäischen Zentralbank gesendete autorisierte Mitteilung]

Referenznummer des Gebührenschuldners:

Name des Gebührenschuldners:

Klicken Sie bitte [hier](#), wenn Sie dieses Schreiben in einer anderen Sprache lesen möchten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie, da Sie im [Onlineportal für Aufsichtsgebühren](#) der Europäischen Zentralbank (EZB) als Gebührenschuldner registriert sind. Nach der Überarbeitung der [Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren](#) trat am 1. Januar 2020 ein neuer Gebührenrahmen in Kraft. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen mitteilen, was sich im Gebührenzeitraum 2020 ändert und welche Auswirkungen dies für Sie hat.

Wichtigste Änderungen ab dem Gebührenzeitraum 2020:

- **Die Aufsichtsgebühren werden nachträglich auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.**
Die EZB wird den für 2020 zu erhebenden Gesamtbetrag im ersten Quartal 2021 veröffentlichen und die Gebühren im zweiten Quartal einziehen.
- **Die Mindestgebühr für kleinere weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs) wird halbiert.**
Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesamtaktiva eines LSI auf oberster Konsolidierungsebene höchstens 1 Mrd € betragen.
- **Die EZB wird nach Möglichkeit vorhandene Aufsichtsdaten für Gebührenfaktoren heranziehen.** Deshalb ist für die meisten Banken keine separate Datenerhebung erforderlich.
- Zum Nachweis der Gesamtaktiva von **Zweigstellen, die Gebühren entrichten, wird anstelle einer Bestätigung des Rechnungsprüfers auch ein Schreiben der Geschäftsleitung akzeptiert.**
- **Die Gebührenbescheide werden in allen Amtssprachen der EU ausgestellt.**

Mit dem neuen Gebührenrahmen haben sich der zeitliche Ablauf und die Verantwortlichkeiten der Gebührenschuldner wie folgt geändert:

1. Bis zum 30. September 2020 müssen alle Gebührenschuldner

- sicherstellen, dass alle im [Onlineportal der EZB](#) geführten Daten richtig sind. Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihre Kontaktdaten und insbesondere die Angaben zu Ihrer bevorzugten E-Mail-Adresse aktuell sind, da die EZB vorzugsweise per E-Mail mit den Gebührenschuldern kommuniziert. Bei der Überprüfung Ihrer Kontaktdaten sollten Sie auch Ihre Kontoverbindung (IBAN und BIC) prüfen und gegebenenfalls ergänzen bzw. aktualisieren, sofern die EZB die Aufsichtsgebühren direkt per Lastschriftverfahren einziehen soll. Wenn Sie Änderungen bezüglich des Namens Ihres Unternehmens melden möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu;
- den Gebührenschuldner über das [neue Formular für die Anzeige des Gebührenschuldners](#) benennen (gilt nur für beaufsichtigte Bankengruppen), wenn eine neue Bankengruppe gegründet wurde oder wenn sich die Gruppenstruktur in Bezug auf das an der Spitze der Gruppe stehende Unternehmen oder den benannten Gebührenschuldner geändert hat. Die Anzeige des Gebührenschuldners kann nun per E-Mail statt per Post übermittelt werden;
- der EZB über das entsprechende Formular mitteilen, ob sie beabsichtigen, Gesamtaktiva und/oder Risikobeträge von Tochterunternehmen außerhalb des SSM bei der Berechnung der Gebührenfaktoren nicht zu berücksichtigen (sofern anwendbar). Durch diese Anzeige werden wir darüber informiert, welche Gebührenschuldner im November 2020 Gebührenfaktoren übermitteln werden. So wird ein reibungsloses Erhebungsverfahren sichergestellt. Die [Anzeige der Absicht, Gebührenfaktoren nicht zu berücksichtigen](#) kann auf der [Website der EZB zur Bankenaufsicht](#) heruntergeladen und per E-Mail an die EZB übermittelt werden.

2. Bis zum 11. November 2020 müssen alle Gebührenschuldner

- der nationalen zuständigen Behörde (NCA) die Gebührenfaktoren melden. Bevor das Verfahren im Herbst 2020 beginnt, erhalten die Gebührenschuldner von ihren NCAs aktualisierte Anweisungen für die Einreichung der Gebührenfaktoren zusammen mit den

entsprechenden Formularen. Für diejenigen Gebührenschuldner, die weiterhin Gebührenfaktoren melden müssen, bleibt das Verfahren weitgehend unverändert. Die Änderungen betreffen in erster Linie den zeitlichen Ablauf.

3. **Januar 2021:** Die Gebührenfaktoren werden für alle Gebührenschuldner über das Online-Portal der EZB veröffentlicht. Innerhalb einer Frist von 15 Tagen können die Gebührenschuldner im Portal die Gebührenfaktoren prüfen und dazu Stellung nehmen. Alle Gebührenschuldner werden per E-Mail über die Bereitstellung der Gebührenfaktoren im Online-Portal der EZB und über den Zeitraum für eine Stellungnahme informiert. Diese Nachricht wird an die im Online-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse gesendet.
4. **Mai 2021:** Gebührenbescheide sind über das Onlineportal der EZB abrufbar. Sie werden dem Gebührenschuldner in der EU-Sprache seiner Wahl bereitgestellt. Nähere Informationen zur Auswahl der bevorzugten Sprache erhalten Sie in einer separaten E-Mail.
5. **Juni 2021:** Ablauf der Zahlungsfrist (35 Tage nach Erlass der Gebührenbescheide).

Weiterführende Informationen zum neuen Gebührenrahmen finden sich in der kürzlich aktualisierten Rubrik [Aufsichtsgebühren](#) auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht, darunter:

- die Schätzung der jährlichen Aufsichtsgebühr, wie in Kapitel 6 des [EZB-Jahresberichts zur Aufsichtstätigkeit](#) veröffentlicht. Die tatsächlichen jährlichen Kosten werden nach dem Jahresabschluss für das betreffende Jahr feststehen. Dieser wird im März 2021 im EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit veröffentlicht;
- der aktualisierte Abschnitt „[Schätzen Sie Ihre Gebühr](#)“. Auf dieser Seite finden Sie praktische Informationen, anhand derer Sie die jeweiligen jährlichen Aufsichtsgebühren für einen einzelnen Gebührenschuldner schätzen können;
- der Abschnitt [Gebührensuldner](#). Hier erfahren Sie, welche Bankengruppen das Formular zur Anzeige des Gebührenschuldners oder eine aktualisierte Fassung des Formulars, darunter das [neue Formular für die Anzeige des Gebührenschuldners](#) einreichen müssen;
- der Abschnitt [Gebührenfaktoren](#). Hier erhalten Sie nähere Informationen zur Wiederverwendung von Aufsichtsdaten. Außerdem erfahren Sie, wie Sie die EZB informieren, falls Ihre Gruppe beabsichtigt, Aktiva und/oder Risikobeträge von Tochterunternehmen außerhalb des SSM aus der Berechnung der Gebührenfaktoren auszuklammern;
- weitergehende Informationen zum Erlass der [Gebührenbescheide und Zahlungshinweise](#);
- zusätzliche praktische Orientierungshilfen unter [Häufig gestellte Fragen](#).

Weitere Informationen zu Ihren Verpflichtungen als Gebührenschuldner und zu anderen Aspekten der Aufsichtsgebühren erhalten Sie in der Rubrik Aufsichtsgebühren auf der [Website der EZB zur Bankenaufsicht](#). Sollten Sie darüber hinaus Unterstützung benötigen, können Sie gerne Kontakt mit uns aufnehmen, vorzugsweise per E-Mail (SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu).

Mit freundlichen Grüßen

Das SSM-Team der EZB für Fragen zu Aufsichtsgebühren